

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/478 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/136). Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat im Jahr 2013 seine statistische Erfassung von in Deutschland lebenden Personen mit einem Flüchtlingsstatus geändert und den Antworten der Bundesregierung auf die Anfragen der Fraktion DIE LINKE. angepasst (siehe Hinweis in: „UNHCR Mid-Year Trends 2013“, S. 6).

Am 2. November 2017 stellte das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zu Schutzsuchenden auf Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, die „Berufung auf humanitäre Gründe“ für den Aufenthalt in Deutschland ist entscheidend. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen, d. h. ob sie zuvor z. B. als Asylsuchende abgelehnt wurden. Sogenannte Visa-Overstayers ohne Geltendmachung einer Fluchtgeschichte fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Erfassungsunterschiede im Detail bewirken, dass das Statistische Bundesamt für Ende 2016 auf eine Zahl von insgesamt 1,6 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland kam, während die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der IST-Zahlen-Anfrage der Fraktion DIE LINKE. für Ende 2016 bei 1,5 Millionen lag (dies beinhaltet nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus; jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Geflüchtete mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind hierbei nicht erfasst). Das Statistische

Bundesamt erklärte, dass es zu 392 000 ausländischen Staatsangehörigen aufgrund unvollständiger Angaben nicht habe ermitteln können, ob es sich um „Schutzsuchende“ handele oder nicht, zudem gebe es eine unbekannte Zahl mehrfach erfasster Ausländerinnen und Ausländer.

Von 1997 bis 2011 war die Zahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten von über einer Million auf unter 400 000 gesunken, seit 2012 stieg sie – zuletzt jedoch nur noch geringfügig – wieder an. Die Angaben des AZR zu ausreisepflichtigen Personen sind allerdings zum Teil fehlerhaft und überhöht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725).

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit internationalem Flüchtlingsschutz) verringerte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011, vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende September 2017 lebten gut 620 000 anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, über die Hälfte davon aus Syrien. Zudem hatten etwa 240 000 Menschen einen so genannten subsidiären Schutzstatus, ihre Zahl steigt infolge einer geänderten Asylentscheidungspraxis seit März 2016 deutlich an (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11473).

Etwa 59 000 Personen verfügten Ende September 2017 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§§ 22, 23 Absatz 1, §§ 104a, 18a und 25a und 25b AufenthG), etwa 51 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und 23 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Etwa 6 750 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11473).

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge war zunächst von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann bis Ende 2016 auf über 725 000 an. Bis September 2017 ist die Zahl der Geduldeten und Asylsuchenden auf 533 000 zurückgegangen, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) viele Asylverfahren abschließen konnte (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11473).

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 41 739 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 25 457 männliche und 16 268 weibliche sowie 14 Personen mit unbekanntem Geschlecht als aufhältig erfasst. 4 409 Personen waren unter 18 Jahren. 28 440 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 13 277 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 22 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3 463 Personen erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	41.739
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,1
befristete Aufenthaltsrechte	27,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,8

Asylberechtigte insgesamt	41.739
darunter:	
Türkei	11.170
Syrien	6.736
Iran	5.770
Afghanistan	2.206
Irak	2.182
Sri Lanka	1.423
Eritrea	1.161
Kosovo	998
Pakistan	692
Polen	640
Äthiopien	619
Vietnam	558
Tschechische Republik	452
Ungeklärt	442
Russische Föderation	417

Asylberechtigte insgesamt	41.739
Länder	
Baden-Württemberg	5.140
Bayern	3.923
Berlin	2.489
Brandenburg	218
Bremen	578
Hamburg	1.813
Hessen	4.980
Mecklenburg-Vorpommern	125
Niedersachsen	5.526
Nordrhein-Westfalen	13.163
Rheinland-Pfalz	1.082
Saarland	730
Sachsen	488
Sachsen-Anhalt	314
Schleswig-Holstein	1.040
Thüringen	130

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 602 538 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), darunter 395 050 männliche und 206 919 weibliche, sowie 569 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR als aufhältig erfasst. 174 711 Personen waren unter 18 Jahre alt. 55 759 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 546 201 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 578 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 138 391 Personen erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	602.538
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	9,7
befristete Aufenthaltsrechte	84,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	5,9

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	602.538
darunter:	
Syrien	326.196
Irak	100.476
Afghanistan	40.576
Eritrea	35.934
Iran	29.997
Ungeklärt	14.362
Somalia	9.121
Türkei	7.113
Staatenlos	6.029
Pakistan	5.059
Russische Föderation	3.529
Sonstige asiatische Staatsangehörigk.	2.226
Äthiopien	2.141
Aserbaidshan	1.824
Nigeria	1.724

Personen mit Flüchtlingsschutz	602.538
Länder	
Baden-Württemberg	64.998
Bayern	73.729
Berlin	23.894
Brandenburg	10.385
Bremen	12.875
Hamburg	17.772
Hessen	50.705
Mecklenburg-Vorpommern	10.078
Niedersachsen	67.522
Nordrhein-Westfalen	160.259
Rheinland-Pfalz	26.245
Saarland	15.998
Sachsen	18.700
Sachsen-Anhalt	14.472
Schleswig-Holstein	22.692
Thüringen	12.214

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 192 406 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 119 670 männliche, 72 541 weibliche und 195 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 66 342 Personen waren unter 18 Jahren. 5 270 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 186 699 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 437 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 109 162 Personen erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 73 367 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017 erfasst, davon 38 577 männliche, 34 719 weibliche und 71 mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 25 207 Personen waren unter 18 Jahre alt.

18 484 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 54 800 Personen sechs Jahre oder weniger, die Aufenthaltsdauer war bei 83 Personen unbekannt. 36 456 erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	192.406
darunter:	
Syrien	132.777
Irak	18.452
Afghanistan	12.329
Eritrea	7.907
Ungeklärt	6.416
Somalia	5.261
Staatenlos	1.519
Iran	971
Jemen	744
Russische Föderation	734
Sudan (ohne Südsudan)	493
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	481
Libanon	400
Albanien	263
Türkei	250

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	73.367
darunter:	
Afghanistan	42.478
Somalia	3.294
Syrien	3.011
Irak	2.348
Kosovo	2.000
Nigeria	1.714
Russische Föderation	1.652
Türkei	1.215
Serbien	1.136
Armenien	1.082
Eritrea	1.061
Iran	952
Äthiopien	836
Aserbaidtschan	743
Ungeklärt	721

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	192.406	73.367
davon:		
Baden-Württemberg	16.031	5.621
Bayern	15.822	11.260
Berlin	15.486	4.820
Brandenburg	4.551	1.780
Bremen	2.319	1.179
Hamburg	4.485	5.556
Hessen	19.508	8.293
Mecklenburg-Vorpommern	2.018	1.063
Niedersachsen	23.131	5.738
Nordrhein-Westfalen	49.550	13.441
Rheinland-Pfalz	13.269	4.170
Saarland	2.594	677
Sachsen	5.299	2.253
Sachsen-Anhalt	5.474	2.038
Schleswig-Holstein	9.554	3.437
Thüringen	3.315	2.041

4. Bei wie vielen der nach den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2017 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ treffen, wurden im Jahr 2017 insgesamt 77 106 Widerrufsprüfverfahren eingeleitet. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

01.01.2017 – 31.12.2017	angelegte Widerrufs- prüfverfahren	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf / Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf / keine Rücknahme	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Herkunftsländer gesamt	77.106	2.527	61	2,4	214	8,5	146	5,8	2.106	83,3
Syrien	39.929	879	2	0,2	70	8,0	20	2,3	787	89,5
Irak	21.064	662	1	0,2	38	5,7	6	0,9	617	93,2
Afghanistan	11.716	201	1	0,5	5	2,5	50	24,9	145	72,1
Ungeklärt	503	58	-	-	28	48,3	4	6,9	26	44,8
Russ. Föd.	483	66	1	1,5	16	24,2	6	9,1	43	65,2
Türkei	445	179	23	12,8	9	5,0	3	1,7	144	80,4
Eritrea	433	37	-	-	7	18,9	-	-	30	81,1
Iran	367	65	5	7,7	6	9,2	3	4,6	51	78,5
Somalia	267	23	-	-	4	17,4	3	13,0	16	69,6
Kosovo	197	27	11	40,7	-	-	4	14,8	12	44,4
Pakistan	175	50	1	2,0	-	-	1	2,0	48	96,0
Staatenlos	168	24	-	-	1	4,2	-	-	23	95,8
Sri Lanka	119	24	-	-	1	4,2	2	8,3	21	87,5
Aserbaidshan	99	15	-	-	1	6,7	7	46,7	7	46,7
Armenien	90	8	-	-	4	50,0	2	25,0	2	25,0

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 20 290 Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 19 266 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 023 Personen sechs Jahre oder weniger, bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Anerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlings- eigenschaft widerrufen / zurückgenommen*	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückgenommen	Summe
insgesamt	20.165	99	26	20.290
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	79,5	22,2	0,0	79,1
befristete Aufenthaltsrechte	16,8	60,6	73,1	17,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,7	17,2	26,9	3,8

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	20.290
darunter:	
Kosovo	7.130
Irak	3.533
Türkei	2.817
Serbien	1.356
Serbien und Montenegro (ehemals)	722
Albanien	577
Jugoslawien (ehemals)	379
Sri Lanka	378
Serbien (ehemals)	324
Syrien	233
Polen	224
Iran	203
Afghanistan	186
Vietnam	182
Montenegro	161

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 4 602 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 994 männliche und 1 601 weibliche sowie 7 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1 385 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 139 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 456 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 7 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 169 erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	4.602
Bundesländer	
Baden-Württemberg	290
Bayern	330
Berlin	31
Brandenburg	124
Bremen	87
Hamburg	5
Hessen	206
Mecklenburg-Vorpommern	19
Niedersachsen	737
Nordrhein-Westfalen	1.239
Rheinland-Pfalz	485
Saarland	20
Sachsen	348
Sachsen-Anhalt	59
Schleswig-Holstein	574
Thüringen	48

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	4.602
darunter:	
Serbien	407
Irak	399
Afghanistan	392
Kosovo	326
Russische Föderation	310
Syrien	164
Ungeklärt	160
Mazedonien	153
Pakistan	151
Türkei	149
Libanon	148
Albanien	139
Indien	139
Aserbajdschan	136
Armenien	114

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des AufenthG differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	169	10	17	196
männlich	135	6	15	156
weiblich	34	4	2	40

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
über 18 Jahre	169	10	17	196

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	169	10	17	196
6 Jahre und weniger	80	10	4	94
mehr als 6 Jahre	89	0	13	102

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	169	10	17	196
Baden-Württemberg	25	2	3	30
Bayern	64	2	7	73
Berlin	10	0	1	11
Brandenburg	2	2	0	4
Bremen	1	0	0	1
Hamburg	7	1	1	9
Hessen	17	1	1	19
Niedersachsen	10	0	0	10
Nordrhein-Westfalen	18	2	2	22
Rheinland-Pfalz	6	0	1	7
Saarland	1	0	0	1
Sachsen	0	0	1	1
Schleswig-Holstein	8	0	0	8

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	169
darunter:	
Afghanistan	42
Irak	14
Bangladesch	7
Äthiopien	7
Kosovo	7
Serbien	6
Indien	6
Kenia	5
China	5
Kamerun	5
Türkei	5
Gambia	4
Iran	3
Ghana	3
Marokko	3

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	10
davon:	
Indien	3
China	2
Brasilien	1
Ungeklärt	1
Guatemala	1
Iran	1
Bangladesch	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	17
davon:	
Irak	8
Vietnam	2
Indien	2
Korea, Dem. Volksrepublik	1
Afghanistan	1
Iran	1
Bosnien-d Herzegowina	1
Kosovo	1

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	196
davon erstmalig in 2017	78

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2017 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren), und welche Einschätzungen oder Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, über welche Aufenthaltstitel diese Personen verfügen?

Bis zum 31. Dezember 2017 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 208 076 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 216 611 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen / Personen
Baden-Württemberg	19.798
Bayern	31.787
Berlin	955
Brandenburg	7.567
Bremen	2.238
Hamburg	5.269
Hessen	18.346
Mecklenburg-Vorpommern	6.590
Niedersachsen	18.218
Nordrhein-Westfalen	51.274
Rheinland-Pfalz	11.537
Saarland	3.220
Sachsen	10.967
Sachsen-Anhalt	7.668
Schleswig-Holstein	6.760
Thüringen	5.882
Gesamt	208.076

Die Einreisezahlen sind unter dem Vorbehalt zu sehen, dass die Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Bremen die Einreisen für Dezember 2017 noch nicht gemeldet haben.

Gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG erhalten jüdische Zuwanderer, die eine Aufnahmezusage bekommen haben, nach der Einreise in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis.

Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder), die nicht selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten nach der Einreise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verlängert oder in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Die Einreisestatistik der jüdischen Zuwanderer enthält keine Differenzierung nach der Art der erteilten Aufenthaltstitel.

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 4 010 Personen, darunter 2 139 männliche und 1 869 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 559 Personen waren unter 18 Jahre alt. 250 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 3 760 Personen sechs Jahre oder weniger. 810 Personen erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	4.010
Länder	
Baden-Württemberg	432
Bayern	589
Berlin	247
Brandenburg	102
Bremen	36
Hamburg	139
Hessen	310
Mecklenburg-Vorpommern	57
Niedersachsen	373
Nordrhein-Westfalen	1.055
Rheinland-Pfalz	162
Saarland	43
Sachsen	138
Sachsen-Anhalt	96
Schleswig-Holstein	141
Thüringen	90

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	4.010
darunter:	
Afghanistan	2.925
Syrien	316
Iran	117
Ungeklärt	64
China	57
Irak	54
Libanon	41
Bosnien-Herzegowina	40
Türkei	29
Russische Föderation	24
Jemen	23
Indien	21
Eritrea	17
Jordanien	16
Japan	13

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 6 979 Personen, darunter 3 568 männliche, 3 409 weibliche und 2 Personen unbekanntes Geschlecht. 2 133 Personen waren unter 18 Jahre alt. 4 539 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2 440 Personen sechs Jahre oder weniger. 1 497 Personen erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017.

Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.979
Länder	
Baden-Württemberg	487
Bayern	384
Berlin	1.585
Brandenburg	94
Bremen	86
Hamburg	167
Hessen	308
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	810
Nordrhein-Westfalen	1.338
Rheinland-Pfalz	421
Saarland	100
Sachsen	149
Sachsen-Anhalt	158
Schleswig-Holstein	170
Thüringen	706

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.979
darunter:	
Kosovo	1.049
Serbien	1.023
Türkei	592
Albanien	468
Mazedonien	319
Irak	290
Russische Föderation	284
Bosnien-Herzegowina	279
Libanon	258
Armenien	237
Afghanistan	194
Aserbaidshjan	144
Iran	141
China	122
Syrien	117

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 26 245 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 6 049 Personen waren unter 18 Jahre alt. 19 672 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 6 572 Personen sechs Jahre oder weniger und bei einer Person war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 069 Personen erhielten den genannten Status erstmalig im Jahr 2017.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 88 446 Personen erfasst, davon 8 052 Personen unter 18 Jahre alt. 68 408 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 20 037 Personen sechs Jahre oder weniger, bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3 098 Personen erhielten den genannten Status erstmalig im Jahr 2017. Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 1 653 Personen erfasst, davon waren 722 Personen unter 18 Jahre alt. 44 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 609 Personen sechs Jahre oder weniger. 615 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach § 23 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	26.245	19.290	69.156	1.617	36
männlich	12.277	9.342	31.715	756	16
weiblich	13.959	9.897	37.436	859	20
unbekannt	9	51	5	2	0

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	26.245
Baden-Württemberg	3.438
Bayern	878
Berlin	3.457
Brandenburg	435
Bremen	531
Hamburg	1.369
Hessen	2.064
Mecklenburg-Vorpommern	75
Niedersachsen	2.292
Nordrhein-Westfalen	8.266
Rheinland-Pfalz	937
Saarland	460
Sachsen	320
Sachsen-Anhalt	372
Schleswig-Holstein	784
Thüringen	567

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	26.245
darunter:	
Syrien	5.253
Kosovo	3.301
Serbien	3.163
Türkei	2.045
Bosnien-Herzegowina	1.868
Libanon	1.775
Irak	1.130
Ungeklärt	955
Afghanistan	887
Iran	567
Russische Föderation	389
Ukraine	348
Sri Lanka	342
Pakistan	330
Kroatien	298

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	19.290	69.156
Baden-Württemberg	2.626	7.592
Bayern	2.990	11.506
Berlin	1.150	3.962
Brandenburg	653	1.587
Bremen	197	498
Hamburg	453	1.937
Hessen	1.365	5.386
Mecklenburg-Vorp.	332	1.665
Niedersachsen	1.596	5.795
Nordrhein-Westfalen	3.853	17.817
Rheinland-Pfalz	989	2.404
Saarland	198	898
Sachsen	1.213	4.050
Sachsen-Anhalt	477	1.749
Schleswig-Holstein	585	1.351
Thüringen	613	959

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	19.290
darunter:	
Syrien	14.255
Irak	1.729
Ukraine	1.046
Russische Föderation	639
Ungeklärt	300
Staatenlos	264
Somalia	174
Eritrea	141
Iran	95
Weißrußland	73
Moldau (Republik)	67
Libanon	66
Usbekistan	65
Sudan (ohne Südsudan)	53
Äthiopien	46

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	69.156
darunter:	
Ukraine	26.950
Russische Föderation	26.732
Moldau (Republik)	3.107
Usbekistan	2.040
Aserbajdschan	1.926
Weißrußland	1.543
Vietnam	1.530
Kirgisistan	1.093
Georgien	715
Kasachstan	684
Sowjetunion (ehemals)	564
Staatenlos	501
Lettland	327
Ungeklärt	251
Litauen	194

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	1.617	36
Baden-Württemberg	206	5
Bayern	230	4
Berlin	114	1
Brandenburg	27	0
Bremen	12	0
Hamburg	56	1
Hessen	87	8
Mecklenburg-Vorp.	27	0
Niedersachsen	200	0
Nordrhein-Westfalen	306	13
Rheinland-Pfalz	71	3
Saarland	17	0
Sachsen	51	0
Sachsen-Anhalt	47	0
Schleswig-Holstein	124	1
Thüringen	42	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	1.617
darunter:	
Syrien	1.220
Eritrea	143
Sudan (ohne Südsudan)	89
Somalia	42
Irak	33
Äthiopien	26
Iran	18
Ungeklärt	12
Sudan (ehemals)	12
Staatenlos	10
Sri Lanka	6
Türkei	2
Afghanistan	2
Jordanien	1
Uganda	1

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	36
darunter:	
Ukraine	12
Türkei	4
Sri Lanka	3
Iran	2
Irak	2
Kongo, Dem. Republik	1
Kosovo	1
Marokko	1
Moldau (Republik)	1
Montenegro	1
Serbien und Montenegro (ehemals)	1
Ungeklärt	1
Kasachstan	1
Indien	1
Bosnien-Herzegowina	1

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2017 waren im AZR insgesamt 1 089 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 374 Personen waren unter 18 Jahre alt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	1.056	33	1.089
männlich	547	15	562
weiblich	509	18	527

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Bundesländer	1.056	33	1.089
davon			
Baden-Württemberg	21	1	22
Bayern	70	3	73
Berlin	32	0	32
Brandenburg	34	0	34
Bremen	28	0	28
Hamburg	20	0	20
Hessen	4	0	4
Mecklenburg-Vorpommern	13	0	13
Niedersachsen	123	0	123
Nordrhein-Westfalen	593	27	620
Rheinland-Pfalz	47	1	48
Saarland	25	0	25
Sachsen	10	0	10
Sachsen-Anhalt	9	0	9
Schleswig-Holstein	23	0	23
Thüringen	4	1	5

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	1.056	33	1.089
davon			
Kosovo	363	6	369
Serbien	240	12	252
Türkei	87	1	88
Syrien	48	0	48
Libanon	28	0	28
Ungeklärt	26	1	27
Irak	23	0	23
Serb. u. Mont. (ehemals)	21	1	22
Bosnien-Herzegowina	17	2	19
Afghanistan	17	1	18
Vietnam	17	0	17
China	13	0	13
Russische Föderation	13	0	13
Pakistan	12	1	13
Äthiopien	12	0	12

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 22 902 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 12 554 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10 348 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 4 125 Personen waren unter 18 Jahre alt. 3 198 erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	12.554	10.348	22.902
männlich	6.713	4.722	11.435
weiblich	5.795	5.622	11.435
unbekannt	46	4	50

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	12.554	10.348	22.902
6 Jahre und weniger	10.109	1.465	11.574
mehr als 6 Jahre	2.445	8.881	11.326
unbekannt	0	2	2

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	12.554	10.348	22.902
Baden-Württemberg	433	396	829
Bayern	3.036	310	3.346
Berlin	3.037	1.315	4.352
Brandenburg	45	65	110
Bremen	77	94	171
Hamburg	1.008	540	1.548
Hessen	927	323	1.250
Mecklenburg-Vorpommern	36	427	463
Niedersachsen	488	2.374	2.862
Nordrhein-Westfalen	2.903	3.675	6.578
Rheinland-Pfalz	243	295	538
Saarland	38	171	209
Sachsen	46	94	140
Sachsen-Anhalt	32	130	162
Schleswig-Holstein	182	109	291
Thüringen	23	30	53

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	12.554	10.348	22.902
Libyen	2.671	45	2.716
Türkei	405	1.922	2.327
Russische Föderation	1.548	310	1.858
Serbien	249	1.160	1.409
Kosovo	221	1.104	1.325
Vereinigte Arabische Emirate	1.081	6	1.087
Kuwait	968	16	984
Saudi Arabien	892	19	911
Libanon	82	774	856
Irak	321	266	587
Bosnien-Herzegowina	106	402	508
Ukraine	355	143	498
Ungeklärt	54	431	485
Katar	395	3	398
Iran	175	200	375

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 100 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 11 Personen unter 18 Jahre alt. 23 erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	89	11	100
männlich	21	1	22
weiblich	68	10	78

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	89	11	100
6 Jahre und weniger	72	6	78
mehr als 6 Jahre	17	5	22

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder	89	11	100
darunter			
Baden-Württemberg	8	0	8
Bayern	10	0	10
Berlin	7	3	10
Brandenburg	0	1	1
Bremen	2	0	2
Hamburg	17	2	19
Hessen	11	5	16
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	11	0	11
Nordrhein-Westfalen	14	0	14
Rheinland-Pfalz	1	0	1
Saarland	4	0	4
Sachsen	1	0	1
Sachsen-Anhalt	2	0	2
Schleswig-Holstein	1	0	1
Thüringen	0	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	89	11
darunter		
Bulgarien	15	0
Nigeria	13	0
Rumänien	10	0
Ukraine	8	1
Albanien	5	0
China	5	0
Irak	3	0
Ungeklärt	3	0
Ghana	2	0
Kosovo	2	1
Russische Föderation	2	1
Polen	1	0
Serbien	1	0
Somalia	1	0
Sudan (ohne Südsudan)	1	0
Tunesien	0	5
Vietnam	0	2
Kuwait	0	1

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 lebten 51 726 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 27 811 männliche und 23 893 weibliche, sowie 22 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 16 600 Personen waren unter 18 Jahre alt. 32 919 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 18 805 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 2 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 7 644 erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	51.726
davon:	
Baden-Württemberg	2.876
Bayern	2.610
Berlin	5.495
Brandenburg	957
Bremen	2.491
Hamburg	3.537
Hessen	2.411
Mecklenburg-Vorpommern	374
Niedersachsen	4.872
Nordrhein-Westfalen	18.291
Rheinland-Pfalz	1.767
Saarland	349
Sachsen	1.194
Sachsen-Anhalt	1.313
Schleswig-Holstein	2.381
Thüringen	808

	§ 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	51.726
darunter	
Serbien	7.773
Kosovo	5.866
Türkei	4.867
Ungeklärt	2.438
Mazedonien	2.071
Afghanistan	2.000
Bosnien-Herzegowina	1.889
Vietnam	1.690
Irak	1.668
Russische Föderation	1.636
Ghana	1.470
Nigeria	1.358
Armenien	1.352
Libanon	1.273
Staatenlos	1.030

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 5 207 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 481 Personen mit einer Duldung nach 60a Abs. 2b AufenthG und 2 453 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländern und Herkunftsländern kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	4.261	589	357	5.207
männlich	2.341	276	193	2.810
weiblich	1.920	313	164	2.397

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	4.261	589	357	5.207
Unter 18 Jahre	1.247	29	302	1.578
18 Jahre und älter	3.014	560	55	3.629

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder	4.261	589	357	5.207
Baden-Württemberg	405	72	36	513
Bayern	268	46	38	352
Berlin	273	27	9	309
Brandenburg	37	11	6	54
Bremen	117	18	10	145
Hamburg	239	30	19	288
Hessen	266	30	21	317
Mecklenburg-Vorpommern	49	7	2	58
Niedersachsen	660	111	82	853
Nordrhein-Westfalen	1.400	164	95	1.659
Rheinland-Pfalz	156	26	17	199
Saarland	56	9	2	67
Sachsen	60	9	5	74
Sachsen-Anhalt	91	7	2	100
Schleswig-Holstein	126	17	8	151
Thüringen	58	5	5	68

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	4.261
darunter:	
Türkei	582
Serbien	526
Kosovo	418
Afghanistan	308
Libanon	301
Russische Föderation	234
Armenien	183
Irak	171
Ungeklärt	154
Aserbaidshon	149
Mazedonien	88
Iran	77
Syrien	70
Vietnam	61
China	47

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	589
darunter:	
Türkei	90
Serbien	75
Kosovo	74
Russische Föderation	38
Armenien	32
Aserbajdschan	29
Libanon	26
Irak	22
Mazedonien	18
Iran	17
Ägypten	14
Afghanistan	13
Ungeklärt	10
Bosnien-Herzegowina	9
Albanien	8

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	357
darunter:	
Türkei	70
Serbien	44
Kosovo	42
Syrien	30
Irak	22
Libanon	17
Mazedonien	14
Russische Föderation	14
Ägypten	13
Jordanien	11
Afghanistan	10
Armenien	8
Aserbajdschan	8
Bosnien-Herzegowina	6
Ungeklärt	5

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	4.261	589	357
davon erstmalig in 2017	998	142	88

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	481
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	183
18 Jahre und mehr	298

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	481
Geschlecht	
männlich	236
Weiblich	245

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	481
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	23
Bayern	64
Berlin	149
Brandenburg	4
Hamburg	16
Hessen	23
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	51
Nordrhein-Westfalen	85
Rheinland-Pfalz	11
Saarland	7
Sachsen	11
Sachsen-Anhalt	18
Schleswig-Holstein	14
Thüringen	0

	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	481
davon:	
Libanon	96
Ungeklärt	62
Serbien	58
Kosovo	39
Türkei	37
Russische Föderation	32
Afghanistan	23
Nigeria	15
Irak	15
Armenien	14
Pakistan	12
Mazedonien	8
Aserbaidshjan	7
ohne Bezeichnung	5
China	5

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	1.782	167	504	2.453
männlich	1.262	28	273	1.563
weiblich	520	139	231	890

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	1.782	167	504	2.453
Unter 18 Jahre	38	27	498	563
18 Jahre und älter	1.744	140	6	1.890

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähr. Kind)	Summe
Länder	1.782	167	504	2.453
Baden-Württemberg	245	34	57	336
Bayern	159	7	29	195
Berlin	63	5	23	91
Brandenburg	30	2	6	38
Bremen	89	11	57	157
Hamburg	85	4	12	101
Hessen	114	15	38	167
Mecklenburg-Vorpommern	23	0	2	25
Niedersachsen	283	29	82	394
Nordrhein-Westfalen	442	37	142	621
Rheinland-Pfalz	84	14	29	127
Saarland	21	2	4	27
Sachsen	44	3	5	52
Sachsen-Anhalt	36	2	7	45
Schleswig-Holstein	39	1	5	45
Thüringen	25	1	6	32

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
Herkunftsländer gesamt	1.782
darunter:	
Irak	245
Serbien	162
Kosovo	153
Libanon	138
Türkei	114
Armenien	85
Russische Föderation	72
China	68
Iran	66
Afghanistan	55
Aserbaidshan	51
Pakistan	51
Ungeklärt	42
Indien	36
Guinea	24

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
Herkunftsländer gesamt	167
darunter:	
Serbien	28
Kosovo	19
China	16
Libanon	15
Türkei	10
Afghanistan	9
Russische Föderation	8
Irak	7
Armenien	5
Ungeklärt	5
Iran	4
Jordanien	4
Mazedonien	4
Albanien	3
Algerien	3

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)
Herkunftsländer gesamt	504
darunter:	
Serbien	83
Kosovo	49
Türkei	43
Libanon	38
Russische Föderation	29
Irak	27
Afghanistan	20
Ungeklärt	20
Serbien (ehemals)	19
China	17
Armenien	14
Aserbaidshjan	14
Georgien	12
Jordanien	9
Mazedonien	8

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	1.782	167	504
davon erstmalig in 2017	849	71	280

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis elf, zwölf bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG, differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 166 068 Personen mit einer Duldung, darunter 111 029 männliche und 54 763 weibliche, sowie 276 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 48 076 Personen waren unter 18 Jahre alt. 69 943 erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017, wobei diese Angaben grundsätzlich keine Aussage zur Dauer von Duldungen zulassen, da automatisiert nicht ausgewertet werden kann, ob erstmalig erteilte Duldungen in der

Folge ununterbrochen verlängert wurden. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	166.068
Aufenthaltsdauer	
0 – 3 Jahre	111.675
mehr als 3 Jahre	54.049
0 – 4 Jahre	126.057
mehr als 4 Jahre	39.667
0 – 5 Jahre	134.547
mehr als 5 Jahre	31.177
0 – 6 Jahre	139.649
mehr als 6 Jahre	26.075
0 – 8 Jahre	145.752
mehr als 8 Jahre	19.972
0 – 10 Jahre	148.439
mehr als 10 Jahre	17.285
0 – 12 Jahre	150.601
mehr als 12 Jahre	15.123
0 – 15 Jahre	154.875
mehr als 15 Jahre	10.849
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	344

Personen mit Duldung	166.068
Alter	
0 – 11 Jahre	32.911
12 – 15 Jahre	8.775
16 – 17 Jahre	6.390
18 – 20 Jahre	11.485
21 – 29 Jahre	40.181
30 – 39 Jahre	36.906
40 – 49 Jahre	17.913
50 – 59 Jahre	7.666
60 – 69 Jahre	2.672
70 Jahre und mehr	1.164
Ohne Altersangaben	5

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31.12.2017	166.068
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	2.313
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	4.602
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	65.025
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	9.477
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	4.278
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	71.402
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	501
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	7.989
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	481

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
HKL insgesamt	2.313	4.602	65.025	9.477	4.278	71.402	501	7.989	0	481	166.068
darunter:											
Irak	59	399	2.351	194	55	4.126	21	265	0	15	7.485
Indien	39	139	5.743	65	13	687	9	56	0	2	6.753
Kosovo	15	326	1.687	1.286	612	5.767	24	889	0	39	10.645
Libanon	47	148	3.036	178	18	1.127	8	98	0	96	4.756
Serbien	20	407	1.670	1.675	680	7.649	38	591	0	58	12.788
Türkei	141	149	1.293	235	74	2.208	18	214	0	37	4.369
Albanien	9	139	599	984	613	5.989	32	1.273	0	3	9.641
Algerien	27	57	2.001	102	26	808	7	97	0	0	3.125
Pakistan	19	151	4.943	85	16	1.421	15	173	0	12	6.835
Mazedonien	27	153	693	814	521	4.212	12	228	0	8	6.668
Ungeklärt	186	160	3.798	154	25	1.415	18	98	0	62	5.916
Afghanistan	21	392	3.915	184	38	5.086	36	562	0	23	10.257
Russische Föderation	82	310	3.828	541	170	4.240	46	292	0	32	9.541
Bosnien-Herzegowina	158	52	636	286	135	1.658	15	139	0	1	3.080
Syrien	13	164	815	145	35	2.205	23	166	0	1	3.567

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Alle Bundesländer insgesamt	2.313	4.602	65.025	9.477	4.278	71.402	501	7.989	0	481	166.068
davon:											
Baden-Württemberg	185	290	8.659	1.216	300	8.372	27	387	0	23	19.459
Bayern	112	330	6.915	600	223	5.514	40	874	0	64	14.672
Berlin	699	31	4.101	386	123	3.793	24	923	0	149	10.229
Brandenburg	48	124	2.892	113	62	2.089	92	173	0	4	5.597
Bremen		87	291	193	350	1.389	5	129	0	0	2.444
Hamburg	3	5	1.653	291	38	2.872	1	99	0	16	4.978
Hessen	112	206	2.819	136	119	3.237	24	207	0	23	6.883
Mecklenburg-Vorp.	5	19	1.681	202	55	859	1	158	0	5	2.985
Niedersachsen	184	737	4.775	998	586	7.691	31	1.483	0	51	16.536
Nordrhein-Westfalen	684	1.239	17.270	3.714	1.724	25.483	121	1.751	0	85	52.071
Rheinland-Pfalz	159	485	1.637	330	247	2.684	14	713	0	11	6.280
Saarland	1	20	305	128	55	547	7	57	0	7	1.127
Sachsen	14	348	5.640	451	64	1.857	6	144	0	11	8.535
Sachsen-Anhalt	34	59	4.436	176	45	1.229	14	96	0	18	6.107
Schleswig-Holstein	69	574	1.161	321	153	2.653	89	294	0	14	5.328
Thüringen	4	48	790	222	134	1.133	5	501	0	0	2.837

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 338 857 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 238 039 männliche und 100 285 weibliche, sowie 533 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 90 192 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 434 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 335 850 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 1 573 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	338.857
Länder	
Baden-Württemberg	50.929
Bayern	47.941
Berlin	15.406
Brandenburg	11.170
Bremen	2.256
Hamburg	8.320
Hessen	31.462
Mecklenburg-Vorpommern	4.611
Niedersachsen	31.078
Nordrhein-Westfalen	82.988
Rheinland-Pfalz	13.642
Saarland	916
Sachsen	13.604
Sachsen-Anhalt	4.644
Schleswig-Holstein	13.781
Thüringen	6.109

Herkunftsländer insgesamt	338.857
darunter:	
Afghanistan	82.671
Irak	37.465
Syrien	26.487
Nigeria	17.451
Iran	17.440
Pakistan	16.721
Russische Föderation	16.222
Türkei	9.989
Somalia	9.045
Gambia	8.453
Eritrea	7.454
Armenien	7.414
Aserbaidshan	6.084
Äthiopien	6.043
Ungeklärt	5.170

Statistische Daten zum erstmaligen Erhalt von Aufenthaltsgestattungen lassen sich im AZR automatisiert nicht ermitteln.

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 31. Dezember 2017 lebten in Deutschland 6 014 Personen mit einem Ankunftsachweis, darunter 3 760 männliche und 2 254 weibliche. 2 047 Personen waren unter 18 Jahre und 3 967 waren älter als 17 Jahre. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2017 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsachweis waren:

Personen mit Ankunftsnachweis	6.014
Länder	
Baden-Württemberg	929
Bayern	1.512
Berlin	78
Brandenburg	116
Bremen	66
Hamburg	88
Hessen	341
Mecklenburg-Vorpommern	66
Niedersachsen	515
Nordrhein-Westfalen	889
Rheinland-Pfalz	494
Saarland	2
Sachsen	441
Sachsen-Anhalt	84
Schleswig-Holstein	222
Thüringen	171

Personen mit Ankunftsnachweis	
Herkunftsländer insgesamt	6.014
darunter:	
Syrien	752
Nigeria	683
Irak	559
Georgien	353
Afghanistan	349
Eritrea	335
Türkei	303
Iran	279
Somalia	179
Gambia	164
Albanien	143
Russische Föderation	142
Aserbaidshan	115
Algerien	106
Armenien	106

Ausweislich des AZR wurden bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt an 247 813 Personen Ankunftsachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 143 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsachweisen, die im vierten Quartal 2017 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsachweises von etwa 47 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum 31. Dezember 2017 waren im AZR 423 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 248 männliche und 175 weibliche, erfasst. 20 Personen waren unter 18 Jahre alt. 6 Personen erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	423
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	356
sechs Jahre oder weniger	66
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	423
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,9
befristete Aufenthaltsrechte	27,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,1

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Herkunftsländer insgesamt	423
darunter:	
Vietnam	52
Eritrea	41
Irak	40
Türkei	37
Afghanistan	31
Russische Föderation	23
Äthiopien	22
Ukraine	21
Iran	15
Bosnien-Herzegowina	13
Libanon	12
Ungeklärt	11
Kosovo	10
Staatenlos	9
Sri Lanka	9

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 15 oder unter 16 Jahren, Bundesländern, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich am Stichtag 29. Dezember 2017 in jugendhilfe-rechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden (Für den 31. Dezember 2017 liegen keine tagesaktuellen Meldungen vor, da die Meldungen der Jugendämter nur werktags erfolgen.):

Bundesländer	für uM (Altverfahren nach § 89d SGB VIII)	für UMA* - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeiten
Baden-Württemberg	588	84	177	2749	3.598
Bayern	1891	56	273	1517	3.737
Berlin	613	29	136	784	1.562
Brandenburg	99	16	78	693	886
Bremen	310	28	104	163	605
Hamburg	461	13	68	0	542
Hessen	992	60	96	1149	2.297
Mecklenburg-Vorpommern	87	0	141	413	641
Niedersachsen	431	11	296	1861	2.599
Nordrhein-Westfalen	1565	179	955	4825	7.524
Rheinland-Pfalz	175	16	96	1240	1.527
Saarland	66	10	16	147	239
Sachsen	196	5	204	1330	1.735
Sachsen-Anhalt	61	3	114	723	901
Schleswig-Holstein	236	21	115	569	941
Thüringen	142	1	74	762	979
Summe aller Zuständigkeiten	7.913	532	2.943	18.925	30.313

* UMA = unbegleitete minderjährige Ausländer

Für eine weitere Differenzierung dieser stichtagsbezogenen Angaben liegen keine Daten vor. Auch im AZR liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da unbegleitete minderjährige Ausländer nicht gesondert erfasst werden.

23. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 199 249 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländern und Herkunftsländern kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Summe	85.406	535	113.308	199.249
männlich	51.556	329	63.844	115.729
weiblich	33.842	206	49.460	83.508
unbekannt	8		4	12

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Altersgruppe	85.406	535	113.308	199.249
Unter 18 Jahre	10.991	54	2.229	13.274
18 Jahre und älter	74.415	481	111.077	185.973
Unbekannt			2	2

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Länder	85.406	535	113.308	199.249
Baden-Württemberg	10.898	23	17.479	28.400
Bayern	11.984	30	13.757	25.771
Berlin	2.984	7	6.322	9.313
Brandenburg	190	1	578	769
Bremen	1.241	1	1.413	2.655
Hamburg	3.378	7	3.914	7.299
Hessen	10.470	31	12.236	22.737
Mecklenburg-Vorpommern	221	0	486	707
Niedersachsen	11.198	27	11.520	22.745
Nordrhein-Westfalen	26.178	351	33.887	60.416
Rheinland-Pfalz	2.138	4	4.892	7.034
Saarland	996	1	1.873	2.870
Sachsen	779	0	1.186	1.965
Sachsen-Anhalt	522	32	807	1.361
Schleswig-Holstein	1.838	15	2.169	4.022
Thüringen	391	5	789	1.185

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S 1 AufenthG (Asyl/GfK nach 3 Jahren)
Herkunftsländer insgesamt	85.406
darunter:	
Irak	25.063
Türkei	14.581
Iran	10.058
Syrien	6.218
Afghanistan	5.833
Kosovo	2.690
Eritrea	2.212
Sri Lanka	2.131
Russische Föderation	2.071
Pakistan	1.748
Somalia	1.454
Äthiopien	1.077
Aserbaidshan	974
Ungeklärt	902
Vietnam	815

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)
Herkunftsländer insgesamt	535
darunter:	
Irak	140
Syrien	80
Iran	80
Türkei	60
Afghanistan	33
Pakistan	14
Serbien	11
Russische Föderation	11
Bosnien-Herzegowina	6
Kongo, Dem. Republik	6
Marokko	5
Thailand	5
Kamerun	4
Staatenlos	4
Ruanda	4

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)
Herkunftsländer insgesamt	113.308
darunter:	
Kosovo	21.788
Bosnien-Herzegowina	12.816
Serbien	12.506
Türkei	12.491
Vietnam	6.716
Afghanistan	4.934
Irak	3.955
Libanon	2.758
Kroatien	2.535
Serbien und Mont. (ehemals)	2.175
Ungeklärt	2.006
Iran	1.983
Sri Lanka	1.935
Syrien	1.894
Serbien (ehemals)	1.567

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG
Erteilungen insgesamt	85.406	535	113.308
davon erstmalig in 2017	1.427	385	5.938

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 31. Dezember 2017 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Dez. 2017	4.359	119.550	98.074	39.659
davon				
männlich	2.463	71.017	62.791	22.015
weiblich	1.896	48.533	35.283	17.644
unter 18 Jahre	1.409	54.763	37.447	20.747

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.- Dez. 2017	4.359	119.550	98.074	39.659
darunter				
Syrien	739	34.141	55.697	534
Afghanistan	100	17.832	6.892	26.345
Irak	334	23.986	14.300	1.637
Eritrea	665	9.430	7.340	728
Iran	545	13.597	652	349
Somalia	19	4.887	4.329	2.167
Ungeklärt	64	2.569	2.710	388
Nigeria	36	1.540	275	2.169
Türkei	969	2.322	141	111
Staatenlos	44	1.355	1.130	78
Äthiopien	15	1.056	189	656
Russische Föd.	184	595	438	371
Sudan (ohne Südsudan)	27	621	539	64
Guinea	24	574	171	464
Aserbaidshan	66	546	187	176

Gerichte (Klagen, Berufungen, Revisionen)	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.- Nov. 2017	61	22.045	1.903	5.730
darunter				
Syrien	16	17.423	158	265
Afghanistan	5	904	1.081	4.300
Irak	-	454	167	224
Iran	12	649	14	20
Ungeklärt	-	585	13	13
Pakistan	-	553	10	43
Staatenlos	-	458	1	10
Somalia	-	66	253	105
Eritrea	-	224	22	12
Russische Föderation	-	67	58	68
Äthiopien	2	151	4	19
Ägypten	-	132	5	1
sonst. asiat. Staatsangeh.	-	96	3	19
Kosovo	-	4	7	105
Albanien	-	1	26	78

Gerichte (Klagen, Berufungen, Revisionen)	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Nov. 2017	61	22.045	1.903	5.730
davon				
männlich	30	15.230	1.220	3.175
weiblich	31	6.776	680	2.550
unbekannt	-	39	3	5
unter 18 Jahre	18	5.965	670	2.540

Gerichte (Klagen, Berufungen, Revisionen)	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberech- tigte nach Arti- kel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlings-schutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 V/VII Auf- enthG
Jan.-Nov. 2017	61	22.045	1.903	5.730
davon				
Verwaltungsgerichte	61	22.010	1.903	5.726
OVG/VGH/BverwG	-	35	-	4

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2017 waren im AZR 618 076 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 381 880 männliche, 235 923 weibliche und 273 Personen unbekanntes Geschlechts. 85 348 Personen waren unter 18 Jahre alt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurück liegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet daher nicht, dass diese Person ausreisepflichtig wäre.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländern kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	618.076
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	403.691
sechs Jahre oder weniger	214.106
unbekannt	279

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	618.076
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	41,7
befristete Aufenthaltsrechte	35,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,4

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag
Alle Staatsangehörigkeiten	618.076
darunter:	
Türkei	76.281
Kosovo	68.116
Afghanistan	62.450
Serbien	49.501
Vietnam	27.082
Irak	16.872
Libanon	16.351
Mazedonien	16.251
Syrien	15.992
Albanien	13.415
Pakistan	13.057
Bosnien-Herzegowina	12.937
Russische Föderation	12.657
Polen	12.399
Nigeria	12.298

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	618.076
Länder	
Baden-Württemberg	71.990
Bayern	74.911
Berlin	42.915
Brandenburg	8.976
Bremen	10.025
Hamburg	24.717
Hessen	52.325
Mecklenburg-Vorpommern	6.102
Niedersachsen	57.841
Nordrhein-Westfalen	176.070
Rheinland-Pfalz	28.112
Saarland	7.009
Sachsen	17.857
Sachsen-Anhalt	13.314
Schleswig-Holstein	16.946
Thüringen	8.966

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	618.076
vor 1980	64
1980-1989	3.983
1990	5.776
1991	7.099
1992	8.967
1993	16.911
1994	18.279
1995	19.590
1996	20.314
1997	20.095
1998	20.756
1999	21.510
2000	31.341
2001	26.050
2002	28.932
2003	28.484
2004	24.623
2005	21.581
2006	17.929
2007	12.183
2008	7.138
2009	7.158
2010	10.526
2011	11.729
2012	15.665
2013	17.398
2014	14.906
2015	18.957
2016	46.491
2017	84.208
unbekannt	29.433

26. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2017 im AZR erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, und wie viele abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 3 800 411 Personen als aufhältig erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen. Darunter waren 3 412 903 EU- und EWR-Bürger. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.800.411
Geschlecht	
männlich	2.144.949
weiblich	1.645.447
unbekannt	10.015
Unter 18 Jahre	646.462
18 Jahre und älter	3.153.868
unbekannt	81

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.800.411
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	2.746.218
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.053.478
unbekannt	715

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.800.411
Länder	
Baden-Württemberg	598.404
Bayern	722.859
Berlin	403.564
Brandenburg	40.201
Bremen	36.961
Hamburg	79.737
Hessen	367.445
Mecklenburg-Vorpommern	30.335
Niedersachsen	275.064
Nordrhein-Westfalen	799.609
Rheinland-Pfalz	179.629
Saarland	40.666
Sachsen	67.877
Sachsen-Anhalt	37.722
Schleswig-Holstein	82.130
Thüringen	38.208

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.800.411
darunter Hauptherkunftsländer:	
Polen	773.539
Rumänien	602.204
Italien	326.631
Bulgarien	298.008
Griechenland	194.053
Ungarn	191.240
Kroatien	163.993
Spanien	118.980
Frankreich	96.481
Niederlande	95.042
Österreich	87.618
Portugal	83.411
Großbritannien mit Nordirland	73.926
Slowakische Republik	52.534
Tschechische Republik	49.877

EU- und EWR-Bürger	3.412.903
Geschlecht	
männlich	1.915.904
weiblich	1.488.477
unbekannt	8.522
Unter 18 Jahre	518.295
18 Jahre und älter	2.894.563
Unbekannt	45

EU- und EWR-Bürger	3.412.903
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	988.835
sechs Jahre oder weniger	2.423.992
unbekannt	76

EU- und EWR-Bürger	3.412.903
Länder	
Baden-Württemberg	546.538
Bayern	666.500
Berlin	366.330
Brandenburg	33.962
Bremen	33.146
Hamburg	70.713
Hessen	330.121
Mecklenburg-Vorpommern	25.588
Niedersachsen	246.070
Nordrhein-Westfalen	701.070
Rheinland-Pfalz	165.061
Saarland	38.082
Sachsen	55.155
Sachsen-Anhalt	30.632
Schleswig-Holstein	70.199
Thüringen	33.736

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.412.903
darunter Hauptherkunftsländer:	
Polen	773.539
Rumänien	602.204
Italien	326.631
Bulgarien	298.008
Griechenland	194.053
Ungarn	191.240
Kroatien	163.993
Spanien	118.980
Frankreich	96.481
Niederlande	95.042
Österreich	87.618
Portugal	83.411
Großbritannien mit Nordirland	73.926
Slowakische Republik	52.534
Tschechische Republik	49.877

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	56.827
Geschlecht	
männlich	41.134
weiblich	15.576
unbekannt	117
Unter 18 Jahre	
18 Jahre und älter	45.185
unbekannt	1

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	56.827
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	47.200
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	9.382
unbekannt	245

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	56.827
Länder	
Baden-Württemberg	5.820
Bayern	7.797
Berlin	6.160
Brandenburg	1.177
Bremen	496
Hamburg	1.498
Hessen	3.736
Mecklenburg-Vorpommern	639
Niedersachsen	4.997
Nordrhein-Westfalen	16.478
Rheinland-Pfalz	1.933
Saarland	148
Sachsen	2.823
Sachsen-Anhalt	1.309
Schleswig-Holstein	1.251
Thüringen	565

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	56.827
darunter Hauptherkunftsländer:	
Afghanistan	3.511
Serbien	3.119
Albanien	3.055
Rumänien	3.037
Irak	2.770
Russische Föderation	2.065
Türkei	1.966
Pakistan	1.789
Kosovo	1.724
Nigeria	1.616
Mazedonien	1.562
Kroatien	1.496
Polen	1.397
Bulgarien	1.390
Bosnien-Herzegowina	1.366

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	53.139
Geschlecht	
männlich	35.185
weiblich	17.885
unbekannt	69
Unter 18 Jahre	11.997
18 Jahre und älter	41.140
unbekannt	2

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	53.139
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	37.322
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	15.729
unbekannt	88

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	53.139
Länder	
Baden-Württemberg	6.387
Bayern	7.950
Berlin	4.813
Brandenburg	908
Bremen	511
Hamburg	1.279
Hessen	4.302
Mecklenburg-Vorpommern	587
Niedersachsen	4.386
Nordrhein-Westfalen	14.259
Rheinland-Pfalz	2.437
Saarland	247
Sachsen	1.959
Sachsen-Anhalt	1.221
Schleswig-Holstein	1.323
Thüringen	570

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	53.139
darunter Hauptherkunftsländer:	
Afghanistan	6.793
Rumänien	5.188
Polen	4.707
Serbien	2.865
Albanien	2.838
Bulgarien	2.442
Irak	1.788
Kosovo	1.697
Mazedonien	1.450
Pakistan	1.315
Nigeria	1.238
Türkei	1.172
Russische Föderation	1.112
Bosnien-Herzegowina	1.025
Indien	728

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand des 31. Dezember 2017 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	69.448
Geschlecht	
männlich	37.117
weiblich	32.328
unbekannt	3
unter 18 Jahre	
18 Jahre und älter	59.199

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	69.448
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	59.553
sechs Jahre oder weniger	9.886
unbekannt	9

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	69.448
Länder	
Baden-Württemberg	16.897
Bayern	13.481
Berlin	3.488
Brandenburg	127
Bremen	462
Hamburg	1.733
Hessen	6.373
Mecklenburg-Vorpommern	161
Niedersachsen	3.603
Nordrhein-Westfalen	17.227
Rheinland-Pfalz	3.241
Saarland	1.183
Sachsen	204
Sachsen-Anhalt	132
Schleswig-Holstein	1.053
Thüringen	83

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Herkunftsländer insgesamt	69.448
darunter:	
Italien	20.874
Griechenland	12.266
Frankreich	4.828
Portugal	3.965
Türkei	3.118
Österreich	3.064
Niederlande	2.846
Spanien	2.621
Polen	2.520
Großbritannien mit Nordirland	2.032
Vereinigte Staaten von Amerika	1.965
Rumänien	1.587
Belgien	666
Bulgarien	639
Ungarn	597

28. Wie viele Personen hatten zum Stand des 31. Dezember 2017 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 241 489 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 56 914 Personen waren unter 18 Jahre alt. 64 162 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 177 138 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 189 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	241.489
Geschlecht	
männlich	134.886
weiblich	106.372
unbekannt	231

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	241.489
Länder	
Baden-Württemberg	31.356
Bayern	41.298
Berlin	7.031
Brandenburg	3.613
Bremen	1.416
Hamburg	8.804
Hessen	21.856
Mecklenburg-Vorpommern	2.564
Niedersachsen	16.730
Nordrhein-Westfalen	75.002
Rheinland-Pfalz	7.830
Saarland	1.615
Sachsen	8.273
Sachsen-Anhalt	3.942
Schleswig-Holstein	4.771
Thüringen	5.388

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	241.489
Länder	
Baden-Württemberg	31.356
Bayern	41.298
Berlin	7.031
Brandenburg	3.613
Bremen	1.416
Hamburg	8.804
Hessen	21.856
Mecklenburg-Vorpommern	2.564
Niedersachsen	16.730
Nordrhein-Westfalen	75.002
Rheinland-Pfalz	7.830
Saarland	1.615
Sachsen	8.273
Sachsen-Anhalt	3.942
Schleswig-Holstein	4.771
Thüringen	5.388

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	241.489
darunter:	
Syrien	44.294
Türkei	18.433
Irak	13.436
Afghanistan	12.006
Serbien	10.228
China	9.200
Kosovo	8.614
Russische Föderation	6.351
Indien	6.297
Bosnien-Herzegowina	5.349
Iran	5.201
Vereinigte Staaten von Amerika	4.866
Ungeklärt	4.105
Marokko	3.988
Eritrea	3.871

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2017?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 23 361 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 20 205 männliche und 3 130 weibliche, sowie 26 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 526 Personen waren unter 18 Jahre alt. 4 681 erhielten den erfragten Status erstmalig im Jahr 2017. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	23.361
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	416
sechs Jahre oder weniger	22.945

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	23.361
darunter nach wichtigsten Herkunftsländern:	
Kosovo	5.050
Albanien	2.212
Pakistan	1.901
Mazedonien	1.859
Indien	1.843
Vietnam	1.742
Bosnien-Herzegowina	1.585
Marokko	1.214
Ghana	615
Türkei	568
Bangladesch	513
China	505
Nigeria	473
Italien	368
Serbien	364

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Ausstellender Mitgliedstaat:	23.464*
Italien	14.342
Slowenien	2.796
Griechenland	2.014
Tschechische Republik	1.807
Spanien	1.469
Österreich	241
Deutschland	210
Polen	176
Slowakei	149
Estland	65
Kroatien	31
Portugal	31
Frankreich	30
Litauen	18
Niederlande	16
Lettland	15
Belgien	14
Ungarn	9
Rumänien	9
Bulgarien	7
Finnland	4
Tschechoslowakei (ehemals)	3
Großbritannien	3
Schweden	2
Zypern	1
Luxemburg	1
Malta	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 31. Dezember 2017 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben (bitte nach Grund, Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und bei wie vielen erfolgte dies im Jahr 2017?

Im AZR werden im Sinne der Frage die „Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung“ und die „Ausschreibung zur Festnahme“ gespeichert. Gründe werden im AZR nicht erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 99 264 Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 84 524 männliche und 14 667 weibliche sowie 73 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 509 Personen waren unter 18 Jahre alt. 3 288 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in

Deutschland, 36 556 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 59 420 Personen liegen keine entsprechenden Angaben im AZR vor. Bei 82 349 Personen wurde im Jahr 2017 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	
Alle Herkunftsländer	99.264
darunter:	
Rumänien	9.709
Polen	5.485
Serbien	5.411
Albanien	5.229
Algerien	4.660
Marokko	4.389
Georgien	4.257
Türkei	3.571
Bulgarien	3.350
Irak	3.203
Syrien	3.104
Afghanistan	2.893
Ungeklärt	2.684
Kosovo	2.590
Mazedonien	2.171

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über Ausländerzentralregister – AZRG –: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2017 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 3 397 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter waren 1 986 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 918 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 068 Personen sechs Jahre oder weniger. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.986
Geschlecht	
männlich	1.561
weiblich	425
Unter 18 Jahre	18

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.986
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	42,0
unbefristet	27,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	30,8

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	1.986
darunter:	
Türkei	258
Syrien	169
Afghanistan	102
Nigeria	97
Irak	97
Somalia	96
Kosovo	84
Russische Föderation	74
Iran	69
Serbien	65

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im Jahr 2017 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2017 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im Jahr 2017 sind 28 417 Personen nach § 54 Nr. 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren davon noch 27 720 Personen in Deutschland aufhältig, darunter 16 832 männliche, 10 871 weibliche und 17 Personen mit unbekanntem Geschlecht. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	27.720
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	2.573
sechs Jahre oder weniger	25.098
unbekannt	49

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	27.720
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	85,5
unbefristet	7,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	7,4

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig
Deutschland	27.720
darunter:	
Syrien	6.962
Irak	4.349
Afghanistan	4.317
Iran	1.556
Somalia	1.459
Nigeria	1.040
Pakistan	928
Eritrea	853
Tunesien	667
Ägypten	630

- b) Wie viele Personen wurden im Jahr 2017 bzw. waren zum 31. Dezember 2017 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Grund der Ausschreibung, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 16 915 Personen zur Festnahme ausgeschrieben. Darunter waren 1 730 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Altersgruppe, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei zum Grund der Ausschreibung keine Angaben gemacht werden können:

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	1.730
Geschlecht	
männlich	1.513
weiblich	217
unter 18 Jahre	217

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	1.730
darunter mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	521
sechs Jahre oder weniger	1.192
unbekannt	17

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	1.730
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	15,9
unbefristet	37,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	47,1

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Deutschland	1.730
darunter:	
Türkei	284
Polen	157
Marokko	75
Serbien	70
Rumänien	69
Afghanistan	66
Syrien	62
Georgien	59
Algerien	55
Albanien	53

- c) Wie viele Personen wurden bis zum 31. Dezember 2017 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel/Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt 43 970 unerlaubt eingereiste Personen fest, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren Afghanistan, Nigeria, Syrien, Irak, Somalia, Albanien, Marokko, Ukraine, Russische Föderation und Türkei. Im Deliktbereich „unerlaubter Aufenthalt“ wurden insgesamt 18 289 Personen festgestellt, die nicht in Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren (Hauptherkunftsländer: Albanien, Irak, Serbien, Afghanistan, Syrien, Mazedonien, Marokko, Russische Föderation, Georgien, Iran) sowie 10 320 Personen, deren Aufenthaltstitel bzw. Visum zeitlich abgelaufen war (Hauptherkunftsländer: Türkei, China, Russische Föderation, Iran, Indien, Thailand, Tunesien, Ukraine, Albanien, Marokko). Eine darüber hinaus gehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

32. Wie viele der im Jahr 2014, 2015, 2016 bzw. 2017 (bitte differenzieren und gesonderte Tabellen erstellen) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber (wie viele waren dies jeweils) waren nach Angaben des AZR am 31. Dezember 2017 noch in Deutschland aufhältig (bitte jeweils differenzieren nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Bundesländern und dem jetzigen Aufenthaltsstatus)?

Im AZR waren zum Auswertungstichtag 31. Dezember 2017 die Asylanträge von 32 820 Personen erfasst, die im Jahr 2014 rechts- oder bestandskräftig abgelehnt wurden (Jahr 2015: 81 855; Jahr 2016: 118 205; Jahr 2017: 117 976).

Diese und die nachfolgenden Angaben können allerdings nur als ungefähre Tendenzangaben angesehen werden, da bei der Auswertung der AZR-Daten aus technischen Gründen auch erteilte Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 AufenthG als abgelehnte Asylanträge gezählt werden. Zudem wird in der Auswertung nur der jeweils jüngste Asylantrag berücksichtigt. Wurde z. B. ein Antrag eines Asylbewerbers im Jahr 2014 bestandskräftig abgelehnt und im Jahr 2016 ein weiterer Folgeantrag gestellt und abgelehnt, so wird diese Person nur für das Jahr 2016 gezählt. Diese Faktoren können zu entsprechenden statistischen Verzerrungen führen.

Differenzierte Angaben zu den zum Stichtag 31. Dezember 2017 noch aufhältigen Personen im Sinne der Frage und nach Maßgabe der o. g. Erläuterungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2014
Alle Staatsangehörigkeiten	14.906
darunter:	
Serbien	2.296
Afghanistan	2.140
Mazedonien	1.254
Syrien	747
Russische Föderation	730
Kosovo	605
Bosnien-Herzegowina	596
Türkei	431
Pakistan	366
Armenien	361

Länder	14.906
Baden-Württemberg	1.149
Bayern	1.377
Berlin	1.176
Brandenburg	313
Bremen	261
Hamburg	676
Hessen	820
Mecklenburg-Vorpommern	284
Niedersachsen	1.377
Nordrhein-Westfalen	5.044
Rheinland-Pfalz	532
Saarland	136
Sachsen	551
Sachsen-Anhalt	400
Schleswig-Holstein	469
Thüringen	341

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2014	14.906
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	2,4
befristete Aufenthaltsrechte	55,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	41,9

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015
Alle Staatsangehörigkeiten	18.957
darunter:	
Serbien	3.446
Kosovo	2.619
Albanien	2.106
Afghanistan	1.476
Mazedonien	1.372
Bosnien-Herzegowina	869
Russische Föderation	706
Syrien	579
Pakistan	433
Türkei	357

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015	18.957
Länder	
Baden-Württemberg	1.708
Bayern	1.215
Berlin	1.590
Brandenburg	578
Bremen	304
Hamburg	624
Hessen	880
Mecklenburg-Vorpommern	297
Niedersachsen	2.013
Nordrhein-Westfalen	6.252
Rheinland-Pfalz	913
Saarland	127
Sachsen	823
Sachsen-Anhalt	562
Schleswig-Holstein	646
Thüringen	425

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015	18.957
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	1,4
befristete Aufenthaltsrechte	40,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	57,7

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016
Alle Staatsangehörigkeiten	46.491
darunter:	
Afghanistan	10.679
Albanien	5.159
Kosovo	4.133
Serbien	3.835
Mazedonien	2.025
Indien	1.916
Pakistan	1.447
Syrien	1.418
Irak	1.360
Russische Föderation	1.315

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016	46.491
Länder	
Baden-Württemberg	4.523
Bayern	4.687
Berlin	2.799
Brandenburg	1.310
Bremen	817
Hamburg	1.460
Hessen	2.062
Mecklenburg-Vorpommern	579
Niedersachsen	4.658
Nordrhein-Westfalen	11.861
Rheinland-Pfalz	2.202
Saarland	275
Sachsen	2.899
Sachsen-Anhalt	2.830
Schleswig-Holstein	1.863
Thüringen	1.666

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016	46.491
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,6
befristete Aufenthaltsrechte	38,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	61,4

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2017
Alle Staatsangehörigkeiten	84.208
darunter:	
Afghanistan	26.800
Irak	5.155
Pakistan	3.726
Nigeria	3.717
Albanien	3.459
Russische Föderation	2.725
Kosovo	2.433
Serbien	2.424
Indien	2.288
Somalia	2.010

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2017	84.208
Länder	
Baden-Württemberg	9.152
Bayern	13.690
Berlin	3.547
Brandenburg	1.797
Bremen	838
Hamburg	2.075
Hessen	6.166
Mecklenburg-Vorpommern	1.543
Niedersachsen	7.257
Nordrhein-Westfalen	21.045
Rheinland-Pfalz	3.964
Saarland	280
Sachsen	4.381
Sachsen-Anhalt	3.324
Schleswig-Holstein	3.271
Thüringen	1.878

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2017	84.208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,2
befristete Aufenthaltsrechte	29,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	70,4

33. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 31. Dezember 2017 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylbewerber ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts, und was kann über die Herkunft und die Aufenthaltsdauer derjenigen Ausreisepflichtigen gesagt werden, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31.12.2017	228.859
Länder	
Baden-Württemberg	25.502
Bayern	23.704
Berlin	16.867
Brandenburg	6.862
Bremen	2.965
Hamburg	6.598
Hessen	10.774
Mecklenburg-Vorpommern	3.645
Niedersachsen	21.758
Nordrhein-Westfalen	71.093
Rheinland-Pfalz	8.533
Saarland	1.288
Sachsen	11.469
Sachsen-Anhalt	7.443
Schleswig-Holstein	6.927
Thüringen	3.431

Aufhältige ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31.12.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	228.859
Serbien	16.181
Afghanistan	14.416
Albanien	12.993
Kosovo	12.582
Russische Föderation	11.795
Irak	10.633
Pakistan	8.869
Mazedonien	8.385
Indien	7.725
Türkei	6.676
Ungeklärt	6.651
Nigeria	6.540
Libanon	5.491
Armenien	4.733
Syrien	4.663

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 31.12.2017	166.068
Länder	
Baden-Württemberg	19.459
Bayern	14.672
Berlin	10.229
Brandenburg	5.597
Bremen	2.444
Hamburg	4.978
Hessen	6.883
Mecklenburg-Vorpommern	2.985
Niedersachsen	16.536
Nordrhein-Westfalen	52.071
Rheinland-Pfalz	6.280
Saarland	1.127
Sachsen	8.535
Sachsen-Anhalt	6.107
Schleswig-Holstein	5.328
Thüringen	2.837

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	166.068
Serbien	12.788
Kosovo	10.645
Afghanistan	10.257
Albanien	9.641
Russische Föderation	9.541
Irak	7.485
Pakistan	6.835
Indien	6.753
Mazedonien	6.668
Ungeklärt	5.916
Libanon	4.756
Nigeria	4.548
Türkei	4.369
Armenien	3.888
Syrien	3.567

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2017	118.704
Länder	
Baden-Württemberg	14.231
Bayern	12.150
Berlin	7.578
Brandenburg	2.648
Bremen	1.366
Hamburg	2.580
Hessen	4.690
Mecklenburg-Vorpommern	2.040
Niedersachsen	11.696
Nordrhein-Westfalen	37.204
Rheinland-Pfalz	4.581
Saarland	609
Sachsen	7.005
Sachsen-Anhalt	5.105
Schleswig-Holstein	3.545
Thüringen	1.676

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	118.704
Serbien	10.616
Kosovo	8.449
Afghanistan	8.369
Albanien	8.021
Indien	6.192
Mazedonien	5.657
Irak	5.625
Pakistan	5.455
Russische Föderation	5.046
Libanon	3.437
Ungeklärt	3.322
Nigeria	2.980
Türkei	2.531
Armenien	2.361
Bosnien-Herzegowina	2.355

Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung mit abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2017	29.278
Länder	
Baden-Württemberg	3.192
Bayern	4.194
Berlin	2.894
Brandenburg	644
Bremen	229
Hamburg	400
Hessen	1.422
Mecklenburg-Vorpommern	324
Niedersachsen	2.453
Nordrhein-Westfalen	8.738
Rheinland-Pfalz	1.396
Saarland	45
Sachsen	1.375
Sachsen-Anhalt	741
Schleswig-Holstein	946
Thüringen	285

Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung mit abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	29.278
Afghanistan	2.758
Serbien	2.283
Albanien	2.182
Irak	1.616
Kosovo	1.369
Pakistan	1.262
Mazedonien	1.090
Rumänien	1.022
Russische Föderation	963
Nigeria	932
Türkei	833
Bosnien-Herzegowina	774
Indien	677
Georgien	558
Iran	556

*Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein, da eine Asylablehnung im Regelfall dauerhaft gespeichert wird und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31.12.2017	41.666
Länder	
Baden-Württemberg	3.838
Bayern	4.958
Berlin	2.366
Brandenburg	2.284
Bremen	348
Hamburg	1.007
Hessen	1.940
Mecklenburg-Vorpommern	805
Niedersachsen	4.613
Nordrhein-Westfalen	12.219
Rheinland-Pfalz	1.743
Saarland	227
Sachsen	1.824
Sachsen-Anhalt	1.051
Schleswig-Holstein	1.612
Thüringen	831

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31.12.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	41.666
Russische Föderation	3.747
Afghanistan	3.333
Albanien	2.649
Irak	2.334
Syrien	2.205
Pakistan	1.855
Serbien	1.814
Kosovo	1.769
Nigeria	1.631
Armenien	1.552
Mazedonien	1.301
Somalia	1.153
Iran	1.115
Ghana	978
Ungeklärt	960

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31.12.2017	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	91	873	529	1.493
Baden-Württemberg	19	115	55	189
Bayern	5	58	45	108
Berlin	10	54	28	92
Brandenburg	1	18	17	36
Bremen	1	12	2	15
Hamburg	9	25	13	47
Hessen	7	87	62	156
Mecklenburg-Vorpommern	0	27	7	34
Niedersachsen	8	88	49	145
Nordrhein-Westfalen	27	221	97	345
Rheinland-Pfalz	1	51	38	90
Saarland	1	12	23	36
Sachsen	1	31	34	66
Sachsen-Anhalt	1	24	13	38
Schleswig-Holstein	0	44	35	79
Thüringen	0	6	11	17

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31.12.2017	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	873	529	91	1.493
Syrien	145	182	6	333
Irak	148	66	6	220
Afghanistan	119	82	2	203
Eritrea	72	40		112
Iran	85	10	16	111
Somalia	53	30	1	84
Türkei	26	2	35	63
Russische Föderation	37	23		60
Ungeklärt	39	17	1	57
Nigeria	18	5		23
Pakistan	14	3		17
Kosovo	9	5		14
Guinea	8	3		11
Libyen	10		1	11
Sudan (ohne Südsudan)	5	5	1	11

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts zum Stichtag 31.12.2017	
Länder	2.548
Baden-Württemberg	590
Bayern	390
Berlin	139
Brandenburg	22
Bremen	13
Hamburg	52
Hessen	488
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	116
Nordrhein-Westfalen	526
Rheinland-Pfalz	110
Saarland	3
Sachsen	27
Sachsen-Anhalt	16
Schleswig-Holstein	35
Thüringen	16

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts zum Stichtag 31.12.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.548
Kroatien	893
Rumänien	404
Italien	310
Polen	251
Griechenland	118
Spanien	109
Bulgarien	106
Niederlande	63
Portugal	52
Österreich	41
Ungarn	39
Frankreich	31
Litauen	30
Tschechische Republik	25
Großbritannien mit Nordirland	16

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 31.12.2017	
insgesamt	111.402
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Russische Föderation	6.944
Afghanistan	6.108
Serbien	5.626
Irak	5.078
Albanien	4.978
Türkei	4.185
Kosovo	4.167
Nigeria	3.584
Syrien	3.516
Pakistan	3.435
Ungeklärt	3.360
Mazedonien	2.747
Ghana	2.541
Somalia	2.527
Armenien	2.393

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 31.12.2017	
Aufenthaltsdauer seit letzter Einreise	111.402
6 Jahre oder kürzer	95.096
länger als 6 Jahre	16.306

34. Wie erklärt sich die Bundesregierung die besonders hohe Zahl von leistungsbeziehenden Ausreisepflichtigen ohne Duldung in Bayern (9 397 von 23 617 bundesweit; Bundestagsdrucksache 19/136, Antwort zu Frage 31), und könnte dies insbesondere ein Hinweis darauf sein, dass in Bayern Ausreisepflichtigen vergleichsweise häufiger keine Duldung erteilt wird, obwohl nach der Rechtsprechung eine Duldung erteilt werden muss, wenn die Ausreisepflicht nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 1997, 1 C 3.97, bitte ausführen)?

Zur Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Bewertung zur Anzahl der in Bayern aufhältigen Ausreisepflichtigen ohne Duldung ist daher nicht möglich.

